

ANTRAG AUF VERHINDERUNGSPFLEGE



Dieses Dokument wird maschinell ausgelesen. Bitte nutzen Sie nur die vorgesehenen Felder und schreiben Sie in BLOCKSCHRIFT.

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PFLEGEBEDÜRFTIGEN

Vorname

Name

Straße Hausnr.

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum Versichertennr.

Telefon

PFLEGEPERSON, DIE AN DER PFLEGE VERHINDERT IST

Vorname

Name

Wird die häusliche Pflege seit mindestens sechs Monaten erbracht? ja nein

IHRE PFLEGEPERSON IST ABWESEND

stundenweise: Ihre Pflegeperson ist kurzzeitig verhindert (z. B. Friseurtermin, Arztbesuch) und wird für diese Stunden von einer Ersatzpflegeperson vertreten.

Grund: Entlastung sonstige private Gründe

tageweise: Ihre Pflegeperson ist ganztägig verhindert und wird für diese Tage von einer Ersatzpflegeperson vertreten.

Grund: Urlaub Krankheit sonstige private Gründe

Für folgende Zeiträume:

von	bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

von	bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

ANGABEN ZUR PRIVATEN ERSATZKRAFT

Private Ersatzpflegekraft

Vorname

Name

Die Ersatzpflegekraft ist mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert bis zum zweiten Grad*?
(*Kinder, Eltern, Enkelkinder, Großeltern, Geschwister, Stiefkinder, Stiefenkel, Schwiegertöchter/-söhne, Schwiegereltern, Eheleute von Geschwistern, Großeltern von Eheleuten, Stiefeltern, Stiefschwiegereltern, Stiefgroßeltern, Schwiegerenkel)

ja

nein

ANGABEN ZUM PLEGEDIENST / ZUR PFLEGE-EINRICHTUNG

Pflegedienst / Pflegeeinrichtung

Name

Straße

Hausnr.

Postleitzahl

Ort

SONSTIGE ANGABEN

Ist der Aufenthalt in der Pflegeeinrichtung im Rahmen einer Ferienfreizeit?

ja

nein

Für die Ferienfreizeit wird Eingliederungshilfe gewährt?

ja

nein

(Kopie des Bescheides liegt bei)

WICHTIG FÜR SIE

Reichen die Mittel der Verhinderungspflege zur Finanzierung der Leistung nicht aus, kann die BKK·VBU die übertragbaren Ansprüche aus der Kurzzeitpflege (maximal 806 Euro) zur Zahlung der Rechnung unbürokratisch, ohne weitere Antragstellung vornehmen. Die Kosten werden gegen Vorlage der Zahlungsnachweise abgerechnet. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.



Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten/Betreuers/Bevollmächtigten/gesetzlichen Vertreters

Hinweis zum Datenschutzhinweis: Damit wir Ihren Antrag auf Verhinderungspflege bearbeiten können, ist Ihr Mitwirken nach § 7, 28 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) erforderlich. Ihre Daten sind im vorliegenden Fall aufgrund § 94 SGB XI zu erheben. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen bei dem Leistungsanspruch nach § 39 SGB XI führen.

Bitte zurück senden an Postfach: BKK·VBU Pflegekasse, 10857 Berlin

INFORMATIONEN ZUR VERHINDERUNGSPFLEGE



Der/Die Pflegebedürftige hat für die Dauer von bis zu sechs Wochen (42 Kalendertage) je Kalenderjahr Anspruch auf Verhinderungspflege (erwerbsmäßige Pflege), wenn die Pflegeperson an der Pflege gehindert ist. Voraussetzung ist, dass der/die Pflegebedürftige vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Verhinderungspflege mindestens sechs Monate in seiner/ihrer häuslichen Umgebung gepflegt wurde. Für die Verhinderungspflege kann die Pflegekasse bis zu 1.612 Euro im Kalenderjahr übernehmen.

Der Leistungsbetrag kann pro Kalenderjahr um bis zu 806 Euro auf insgesamt 2.418 Euro erhöht werden, wenn keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommenen wurde. Dieser Zuschuss wird auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet.

Ist die Pflegeperson, die die Verhinderungspflege durchführt, mit dem/der Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert oder lebt mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft (nicht erwerbsmäßige Pflege), sind die Aufwendungen der Pflegekasse grundsätzlich auf den in der jeweiligen Pflegestufe festgelegten Pflegegeldbetrag beschränkt.

Es ist auch zu klären, ob die Ersatzpflegekraft Verhinderungspflege erwerbsmäßig erbringt. Dies kann zum Beispiel auch für Verwandte bis zum 2. Grad gelten. Erwerbsmäßigkeit liegt

vor, wenn die Verhinderungspflege länger als sechs Wochen in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist die Leistung nicht auf das Pflegegeld begrenzt, sondern kann gegebenenfalls bis zum Höchstbetrag beansprucht werden.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist von der Dauer und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Verhinderungspflege kann

- durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person (zum Beispiel Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, Bekannte) oder
- durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung (zum Beispiel ambulante Pflegedienste, Familienentlastende Dienste) sowie andere nicht zugelassene Dienste, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Ersatzpflege durchführen (zum Beispiel Dorfhelfer/-innen, Betriebshilfsdienste)

erbracht werden.

Das Pflegegeld wird für die Dauer der Verhinderungspflege zur Hälfte weitergezahlt. Für den ersten und letzten Tag erhält man das volle Pflegegeld. Bei stundenweiser Verhinderungspflege wird das Pflegegeld nicht gekürzt.

Eine stundenweise Verhinderungspflege ist gegeben, wenn die Pflegeperson weniger als acht Stunden am Tag an der Pflege gehindert ist. Es kommt dabei nicht auf die Dauer der Inanspruchnahme der Ersatzpflegeperson an. Ist die Pflegeperson mehr als acht Stunden am Tag abwesend, erfolgt eine Anrechnung sowohl auf den Höchstbetrag als auch auf die Anspruchsdauer der Verhinderungspflege.

Die Kosten der Verhinderungspflege können bis zum Höchstbetrag von 1.612 Euro ohne anteilige Kürzung zusätzlich zur (ungekürzten) Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI erstattet werden.

meine-krankenkasse.de

über 45 ServiceCenter bundesweit | kostenloses 24-h-ServiceTelefon 0800 1656616 | facebook.com/bkk.vbu